

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Erwachsenen- und Weiterbildung (Beschluss der Curricula-Kommission Pädagogik am 26.6.2023)

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Masterstudium Erwachsenen- und Weiterbildung sind das Bachelorstudium Pädagogik bzw. Erziehungs- und Bildungswissenschaft, alle Lehramtsstudien der Sekundarstufe I und II und alle Studien mit einem Schwerpunkt aus dem Bereich der Pädagogik an einer in- oder ausländischen Universität fachlich in Frage kommend.

2. Bei Studien an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung bestehen keine wesentlichen fachlichen Unterschiede zu einem der in Z 1 genannten Studien, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte aus sozialwissenschaftlichen Fächern
- mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkte aus Forschungsmethoden

3. Bei Studien, in denen insgesamt mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden, bestehen wesentliche fachliche Unterschiede zu den in Z 1 und Z 2 genannten Studien. Zum Ausgleich dieser wesentlichen fachlichen Unterschiede können Ergänzungsprüfungen und/oder eine Bachelorarbeit im Ausmaß von insgesamt höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten erteilt und absolviert werden.

4. Bei Studien, in denen weniger als 60 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden oder die Erteilung von Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte erforderlich ist, können die wesentlichen fachlichen Unterschiede zu einem fachlich in Frage kommenden Studium der Z 1 und 2 nicht ausgeglichen werden und eine Zulassung ist nicht möglich.

5. Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.